

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 19.** Sandomierz, den 1. November 1916.

INHALT:

1.

Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 4. Oktober 1916,

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3. *a.*

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 *b.*

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl. hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 *b* verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneuers vom 26. September 1916.

Durchführung des Spiritus-u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms-und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8·2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Malasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahmen durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlasst den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf

jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12·290 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von 1/40, 1/20 oder 1/4 Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschank müssen die Preise für je 1/8 Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.* oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz).

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende

oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juni eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc). sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30·6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

Nr. 107551 F. A.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 26. September 1916, Nr. 75. V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des

Gebietes des k. u k Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanngegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welche die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop für Rohspiritus loco Bahnstation und 8·2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie, per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel

geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1·84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen		R.	Kop.
von 1 Eimer Inhalt	. . . . . =	23 R.	50 Kop.,
auf Flaschen von 1/10 Eimer Inhalt	=	— „	59 „
„ „ „ 1/20 „ „	. =	1 „	18 „
„ „ „ 1/4 „ „	. =	5 „	88 „

b) bei 95 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen		R.	Kop.
von 1 Eimer Inhalt	. . . . . =	44 R.	65 Kop.
auf Flaschen von 1/10 Eimer Inhalt	=	1 „	12 „
„ „ „ 1/20 „ „	=	2 „	24 „
„ „ „ 1/4 „ „	=	11 „	17 „

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Geldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Veror-

dnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführugsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneuers vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 Kronen, zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirdschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, sowie der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden enstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie . . . 7 Kop.

b) für raffinierten Spiritus in der Raffienerie . . . . 82 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

4.

BESTIMMUNGEN

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus-und Branntweinmonopoles.

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916.)

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus-und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräusserung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 kop per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, *a)* aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1

der Durchführungsvorschrift), ferner *b*) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso *c*) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleisse bestimmte, ferner *d*) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus-und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus-oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhaltigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus-und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Grösse vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Grössentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnungsmässig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus-und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,

2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,

3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,

4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad.

5. bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollsrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

5.

Beschlagnahme, Über- und Einfuhr von Leder.

Auf Grund der Verordnungen des M. G. G. vom 9. Sept. 1916 Nr. 81959 und v. 13. Sept. 1916 Nr. 82278 wird das von der Ledereinkaufskommission oder Lederübernahmsstelle Radom als freigegeben bezeichnete Leder beschlagnahmt. Jeder Ein-und Verkauf, Überfuhr sowie Einfuhr dieses Leders ist strengstens verboten.

Über- und Einfuhrbewilligungen kann nur die Rohstoffzentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund der schriftlichen Bitte erteilen.

Die Beschlagnahme tritt sofort in Kraft.

6.

Beschlagnahme von Watte.

Ad. K. M. Erl. Abt. 13 Nr. 18959 Tulg. vom 14. August 1916 wird über Anordg. des M. G. G. vom 20. Sept. 1916 R. S. Nr. 81786|16|S frische und gebrauchte Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte beschlagnahmt.

Der freie Handel mit Watte ist strengstens verboten.

Sämmtliche Vorräte an Watte sind daher beim zust. Gendarmeriepostenkommando spätestens bis 15. November 1916 anzumelden.

Die Beschlagnahme tritt sofort in Kraft.

7.

Übernahmspreise für Pelz- und Fellgattungen.

Laut Verordnung des MGG. J. Nr. 14488 vom 1916 wurden die Übernahmspreise, welche die Fa. Dichter & Blumenthal bezw. ihre legitimierten Einkaufsagenten an die Besitzer nachbenannter, beschlagnahmter Pelz- und Fellgattungen zu zahlen haben, nachfolgend festgesetzt:

1) Unzugerichtete bezw. ungegerbte:

Hasenfelle:				
Winterhasenfelle	per Stück	1 K	— h	
Halbe-Hasenfelle (D. s. Herbsthasen)	„ „	— „	50 „	
Sommerhasenfelle ohne Krauthasen	„ „	— „	25 „	
Kaninfelle:				
Original Winterware	„ „	— „	40 „	
Sommerware (Schneidekanin)	„ „	— „	24 h	
Lammfelle:				
Erste Sorte	„ „	3 „	10 „	
Zweite Sorte	„ „	2 „	50 „	
Kitzfelle wie Lammfelle.				
Zickelfelle .	„ „	1 „	60 „	
Ziegenfelle:				
Erste Sorte	„ „	4 „	75 „	
Zweite Sorte	„ „	3 „	75 „	

2) Zugerichtete bzw. gegerbte:

Kaninfelle:		
grosse Winterkanin	per Stück	— K 90 h
kleine Winterkanin	„ „	— „ 63 „
Lammfelle:		
Erste Sorte	„ „	6 „ 90 „
Zweite Sorte	„ „	5 „ 50 „
Kitzfelle	„ „	5 „ 40 „
Zickelfelle	„ „	3 „ — „

Schaffelle:		
wollig oder geschoren jedoch noch immer für Kürschnerzwecke gut geeignet:		
Gross d. i. im Gewichte von 1·2 kg und darüber	per Stück	12 K — h
Klein d. i. im Gewichte unter 1.2 kg	„ „	6 „ 30 „

Alle vorgenannten Preise verstehen sich nur für prima unbeschädigte Felle.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.

Beilage A.

K. u. k. ärarischer Spiritus-Verschleiss

im Okkupationsgebiete

Polens.

Spiritus $\frac{95°}{50°}$

...... Eimer-Preis .... R. ...... Kop.

Preis des Gefäßes ...... " ...... "

Zusammen ...... " ...... "

(Stampiglie)

K. u. k.

Spiritus-

Magazin

Nr. ______

in ______

